

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 40

Artikel: Welches ist für die schweizerische Armee (die Landwehr inbegriffen)
die zweckmässigste Heeres-Organisation?

Autor: Hoffstetter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIX. Jahrgang.

Basel, 6. Oktober.

IX. Jahrgang. 1863.

Nr. 40.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1863 ist franko durch die ganze Schweiz. Fr. 7. — Die Bestellungen werden direkt an die Verlagshandlung „die Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

Welches ist für die schweizerische Armee (die Landwehr inbegriffen) die zweckmäßigste Heeres-Organisation?

Gekrönte Preisfrage in Sitten 1863.

Verfasser: Oberst Hoffstetter.

(Schluß.)

Neunte Division.

Erste Brigade:

3 Bataillone Waadt,
1/2 " Genf. R.

Zweite Brigade:

3 Bataillone Waadt,
1 " " R.

Dritte Brigade:

2 Bataillone Waadt, R.
1 " Genf,

1/2 " "

Vierte oder Landwehrbrigade:

3 Bataillone Waadt,
1 Schützenkompagnie Bern.

Erstes Schützen-Bataillon:

4 Kompagnien Waadt.

Zweites Schützen-Bataillon:

2 Kompagnien Bern.

Guiden:

1 Kompagnie Genf.

Divisions-Kavallerie:

1 Kompagnie Waadt,

1 " " R.

Sappeurs:

1 Kompagnie Waadt.

Park:

1 Kompagnie Waadt, R.

Sammelpunkt: Lausanne.

Zehnte Division.

Erste Brigade:

3 Bataillone Wallis,

1 " " R.

Zweite Brigade:

2 Bataillone Bern,

2 " " R.

Dritte Brigade:

2 Bataillone Bern,

1 " " R.

Vierte oder Landwehrbrigade:

2 Bataillone Waadt,

1 " Wallis,

1 Schützenkomp. Waadt.

Erstes Schützen-Bataillon:

2 Schützenkomp. Wallis,

2 " Bern.

Zweites Schützen-Bataillon:

2 Kompagnien Waadt,

2 " Bern, R.

Guiden:

1/2 Kompagnie Genf, R.

Divisions-Kavallerie:

1 Kompagnie Bern,

1 " Waadt, R.

Sappeurs:

1 Kompagnie Waadt, R.

Park:

1 Kompagnie Argau, R.

Sammelpfad: St. Maurice, auch für den Abmarsch nach Osten und Süden (Furka und Simplon); die Berner Bataillone sammeln sich zuerst in Bulle, um die Bahnlinie frei zu lassen. Soll die Division gegen Westen abmarschieren, so würde sie in Dron vereintigt; für den Norden aber ebenfalls in Bulle, ausgenommen die Berner Korps, welche bei Bern warten. Diese Division wird in einem Krieg an der Nord- oder Ostgrenze überhaupt das letzte Echelon bilden.

Alle Vereinigung, die erst an der Grenze selbst bewerkstelligt wird, ist vom Bösen; die Divisionen müssen vielmehr als geschlossene und vollendete Körper dort erscheinen.

Die Anführung von Sammelorten sollte dazu dienen, unsere Vorschläge zu bekräftigen.

Kavallerie-Reserve.

Erste Brigade:

4 Kompagnien von Bern.

Zweite Brigade:

2 Kompagnien Waadt,
2 " Freiburg.

Dritte Brigade:

1 Kompagnie Thurgau,
1 " Schaffhausen,
1 " Bern,
1 " Zürich.

Disponibel, aber provisorisch der Kavallerie-Reserve zugetheilt: 2 Kavallerie-Kompagnien von Bern, K.

Es scheint uns nicht passend, eine Reserve-Kompagnie in die Kavallerie-Reserve aufzunehmen, sowohl weil die Pferde denjenigen des Auszuges nachstehen, als auch wegen des kleinern Pferde-, beziehungsweise Mannschaftsbestandes. Die Kavallerie-Reserve soll aus den bestberittenen Schwadronen bestehen, sofern man sich überhaupt darunter die Schlacht-Kavallerie gegenüber der Divisions-Kavallerie denkt, welche letztere seltener im Gefecht, dafür häufiger zur Sicherung der Division und zum Donnanzdienst verwendet wird, soweit nämlich für den letztern die Guiden nicht ausreichen.

Die Absicht des Verfassers ist, in den oben genannten 12 Kompagnien die nahezu besten zu bezeichnen, worauf zu achten wäre, wenn er sich getäuscht haben sollte.

In Bezug auf die 2 Reserve-Kavallerie-Kompagnien von Bern fragt es sich, ob sie nicht passender Weise denjenigen zwei Divisionen (7 und 10) zugetheilt werden sollten, welche nur $\frac{1}{2}$ Reserve-Guiden-Kompagnien in ihren Stab erhalten konnten. Uebrigens wiederholen wir, daß im Guidendienst kein Korps bessere Dienste leisten wird, als die Landwehr-Kavallerie des betreffenden Operationsfeldes und der Landsturm.

Disponible Kavallerie-Kompagnien bedürfen wir nicht, weil diese Waffe keine Rolle spielen wird, und weil die Divisionen ohnedies höchst spärlich für den Sicherungsdienst u. mit Kavallerie bedacht sind. Ist ein größeres Detaschement nöthig, so kann und soll es aus den Brigaden der Kavallerie-Reserve genommen werden.

Disponible Truppen.

1. Abtheilung, zur Inspektion der ersten Division gehörig, und bestimmt die etwa nur momentan angenommene Besatzung in Bellinzona abzulösen, oder auch überhaupt den Kanton Tessin zu besetzen, für den Fall ein größeres Korps dort überflüssig erscheint:

$\frac{1}{2}$ Bataillon Schwyz,
2 Kompagnien Uri, K.
2 " Schwyz, K.
1 " Obwalden,
1 " Nidwalden, und
2 Schützenkompagnien Luzern.

2. Abtheilung, im obigen Sinne für St. Maurice bestimmt und zur Inspektion der zehnten Division gehörig:

$\frac{1}{2}$ Bataillon Wallis, K.
1 " Bern, K.
1 Kompagnie Genf,
1 " " K.
1 Schützenkompagnie Wallis, K.

3. Abtheilung, in obigem Sinn für den Luziensteig, und zur Inspektion der zweiten Division gehörig:

$\frac{1}{2}$ Bataillon Zug,
2 einzelne Kompagnien Zug, K.
2 " " Appenzell J.-Rh.
2 " " " U.-Rh.
1 Kompagnie Schützen von Zug.

4. Abtheilung, als Bedeckung der Artillerie-Reserve u. und zur Inspektion der sechsten Division gehörig:

$\frac{1}{2}$ Bataillon Aargau,
1 Kompagnie Baselstadt,
2 " Schaffhausen,
1 " Neuenburg,
2 " Baselstadt, K.
1 " Baselland, K.
1 Schützenkompagnie Baselland, K.

ad 3. Was an gut organisirten Landwehrbataillonen übrig bleibt, bildet mit der Rekrutenklasse des betreffenden und folgenden Jahrgangs den Ersatz des Heeres.

Zu diesem Ersatz müssen wir aber noch weitere und zwar bessere als die gewöhnlichen Rekrutenkräfte rechnen. Will man nämlich bei Gefahr eines Krieges, den wir uns immer nur auf Leben und Tod der schweizerischen Unabhängigkeit denken können, eine Revision der vom Militärdienst Befreiten anordnen, so werden wir wenigstens weitere 20,000 Wehrfähige finden, welche wegen Gebrechen, allgemeiner körperlicher Schwäche und wegen zu kleinem Wuchse seiner Zeit vom Dienst entlassen worden sind.

Wir besitzen demnach folgende Ersatzmittel:

- a. 20,000 Mann der Landwehr und zwar nach Abzug der 10 Brigaden und des Bedarfs von 5—6000 Mann an Besatzungstruppen und des Ausschusses, welcher bei den ältesten Jahrgängen nöthig werden wird.
- b. 20,000 früher Befreite, die sofort nach der Landwehr exerzirt werden. Dann
- c. 15,000 Rekruten, die das 20. Altersjahr, und endlich
- d. 15,000 Rekruten, die das 19. Altersjahr erreicht haben.

Das gibt ein Total von
70,000 Mann regulärer Ersatztruppen.

Der hier genannte Theil der Landwehr aller Waffen soll in der Regel nicht in höhere Verbände als in die von taktischen Einheiten zusammengestellt werden, ausgenommen es führe die Vereinigung mehrerer Bataillone in einer Besatzung eine solche naturgemäß herbei. Dies letztere d. i. die selbstständigen

gen Besatzungen oder deren Verstärkung wird eine der nächstliegenden Bestimmung für die nicht brigadirten Landwehrkorps sein. Wir verstehen darunter nicht bloß die jetzt schon oder später eingerichteten Plätze in Luziensteig, St. Maurice und Bellinzona, sondern auch die Garnisonen am Sitze der höchsten Behörden, die Bewachung und Deckung der Hauptmagazine, der wichtigsten Bahnstationen, der Stapen- oder Operationslinien, besonders derjenigen solcher Punkte, welche weit vom Standpunkte der Armee entfernt liegen. Ueberdies müssen Landwehrkorps bereit gehalten werden, wichtige und ihrer Stellung nach exponirte Transporte zu begleiten, und Punkte vorläufig zu okkupiren, die als Folge unerwarteter Ereignisse plötzlich einen Werth erhalten, den man denselben vorher nicht beilegen konnte und deren sofortige Besetzung bloß durch die nächststehende Landwehr noch rechtzeitig ausführbar erscheint. Was in solcher Weise nicht wirklich verbraucht ist, verbleibt und zwar nicht bloß auf Picket, sondern als halb in Garnison z. B. der Kantons-Hauptorte aufgeboden, als Ersatz für die operirende Armee in Bereitschaft.

Es wird ungefähr folgendes Verfahren für den Ersatz eintreten können: die 30 Bataillone und 10 Schützen-Kompagnien, welche die vierten Brigaden der Armeedivisionen bilden sollen, sind zuerst aufgeboden und innert 14 Tagen exerzirt und marschfähig gemacht worden. Nach dem Abmarsch werden die bis dahin bloß auf Picket gestandenen übrigen Landwehrkorps einberufen und exerzirt und gehen innert weitem 14 Tagen zu ihrer Bestimmung ab, um die oben bezeichnete Aufgabe zu erfüllen, beziehungsweise die Garnisonen des Bundesheeres zu ergänzen oder abzulösen; die noch nicht nöthigen Korps verbleiben in Bereitschaft, ihre Ausbildung vervollständigend.

Sobald die Instruktionsträfte wieder zur Disposition stehen, werden diejenigen Rekruten einberufen, welche wir in der Klasse der früher Befreiten gefunden haben. Dieselben können und müssen nach vier Wochen (acht Wochen nach der Einberufung der ersten Landwehrekompagnien) der operirenden Armee nachgeschoben werden, um den nun auch ohne Schlacht erfolgten Abgang zu ersetzen. Wir haben 20,000 Mann dieser Kategorie gerechnet, von denen circa 15,000 auf die Infanterie, oder auf das Bataillon etwas über 100 Mann treffen, was diese brauchen, und auch ohne starken Abgang nach zwei Monaten wohl ertragen können.

Nach dem Abmarsch dieser Verstärkung rückt die Rekrutenklasse des betreffenden Jahrgangs in die Schule ein. Diese dritte Ersatz-Kategorie wird wieder in 4 Wochen marschfähig, und in diesem Zeitraum, also nach 3 Monaten des Krieges, unzweifelhaft nothwendig für die Armee geworden sein. Endlich und erst nach 4 Monaten könnte die Rekrutenklasse vom folgenden Jahre eingestellt werden.

Unserer Meinung nach sollte der Landwehersatz vor demjenigen durch Rekruten eintreten, jedenfalls dem der jüngsten Leute vorangehen.

Schluß.

Wir recapituliren unsere Ansichten und Vorschläge nochmals:

Die jetzige Heereinteilung nimmt keine Rücksicht auf schnelle und leichte Versammlung für jede beliebige Grenzsicherung, sie verläugnet die wahre Miliz-Idee, die sich auf die Territorien stützt, und die bürgerlichen Führer zugleich als die militärischen betrachten soll, wenigstens für die untern Grade, sie entschlägt sich des Vortheils, die Friedensorganisation unter allen Umständen für den Krieg zu erhalten, sie entzieht die natürlichen Vertheidiger ihrer Heimath, sie behandelt die Kantons-Kontingente mit Mißtrauen, sie unterläßt, das Heer so zahlreich zu machen, als es möglich ist, sie vergißt der Landwehr ihren Platz anzuweisen und macht die Inspektion der taktischen Einheiten durch ihre wirklich höchsten Führer fast unmöglich, jedenfalls höchst schwierig.

Diesen Uebelständen zu begegnen, haben wir vorgeschlagen:

1. Die strategischen Einheiten des Heeres auf die Zahl zehn zu stellen.
2. Dieselben durch je eine Landwehrbrigade zu 3 Bataillone und 1 Schützenkompagnie zu verstärken, und zugleich die Evolutionseinheiten in der Division auf 4 statt 3 zu stellen, wodurch kleine Armeekorps entstehen, die unsern Verhältnissen entsprechen, und
3. dieselben thunlichst als Territorial-Divisionen zu formiren.
4. Den übrigen Theil der Landwehr nicht zu brigadiren, sondern zum Behuf des Ersatzes und als Besatzung mobil zu machen, und zur Disposition des Obergenerals zu stellen.

Das neue Felddienst-Reglement.

(Schluß.)

Im dritten Abschnitt § 17 werden die äußeren Anordnungen des Marschsicherungskorps im Vormarsch behandelt. Gleich im § 17 finden wir eine Bestimmung, die nur zu oft nicht beachtet wird; es heißt dort: „Durch diese Sicherungsvorkehrungen soll jedoch der Marsch der Kolonne nicht über Gebühr verzögert werden; vielmehr bei allen dießfälligen Anordnungen der Gedanke vorherrschen, das Vorwärtskommen der Kolonne — der eigentliche Zweck des Marsches — zu ermöglichen.“ Nur zu oft werden die Sicherheitsmaßregeln als Zweck und nicht als Mittel angesehen. Durch ängstliches Absuchen jedes Busches und jeder Bodenfalte geht die schönste Zeit verloren und das Ganze bewegt sich im ermüdenden Schneckenschritt vorwärts. Andere vergeuden eine endlose Zeit mit der Selbstqualerei einer minutösen Organisation des ganzen Dienstes. Unter dessen wartet die Marschkolonne oft stundenlang auf